

Merkblatt zum Datengeheimnis

Alle in der Sektion Rheinland-Köln e.V. des Deutschen Alpenvereins ehrenamtlich oder hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Daten über Einzelpersonen verarbeiten oder von diesen Daten Kenntnis erlangen, sind nach Art 32 (4) Datenschutzgrundverordnung zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Die Verpflichtung der ehrenamtlich oder hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Datengeheimnis erfolgt bei Aufnahme der Tätigkeit. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis beinhaltet keinerlei Kundgabe eines Misstrauens gegenüber einzelnen ehrenamtlich oder hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern entspricht allein den gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der DSGVO.

Personenbezogene Daten sind alle Daten, in denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder aus den Dateninhalten bestimmbarer Person, abgespeichert sind. Dazu gehören beispielsweise Adressen, Bankverbindungen, das Geburtsdatum, sowie die Teilnahme an Vereinsaktivitäten.

Das Datengeheimnis erfasst jede Form der Datenverarbeitung, wie:

- Die Erhebung und Erfassung von personenbezogenen Daten,
- die Auswertung von personenbezogenen Daten,
- die Weitergabe von Datenträgern,
- die Einsichtnahme in Bildschirm-Inhalte oder
- die Weitergabe von Computer-Ausdrucken oder Dateien.

Geschützt sind alle in Dateien gespeicherten Angaben, die sich auf eine bestimmte einzelne Person oder durch zusätzliches Wissen bestimmbar sind, beziehen.

Keine in der Sektion Rheinland-Köln e.V. tätige Person, gleichgültig ob ehrenamtlich oder hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, darf geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen, als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck erheben, verarbeiten, anderen bekannt bzw. zugänglich machen oder in sonstiger Weise nutzen.

Personenbezogene Daten dürfen auch nicht für private Zwecke genutzt werden. Deshalb ist es grundsätzlich verboten, personenbezogene Daten der Sektion auf Datenträger, USB-Sticks oder mobile DV-Systeme (Notebooks) zu kopieren und diese Datenträger aus der Sektion herauszubringen. Auch die Anfertigung von Screenshots ist nicht zulässig.

Das Verbot der Bekanntgabe von personenbezogenen Daten gilt gleichermaßen für die Weitergabe dieser Daten an externe Stellen, wie auch an andere ehrenamtlich oder hauptberuflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Rheinland-Köln e.V., die für die Erledigung ihrer rechtmäßigen Aufgaben diese Daten **nicht** benötigen.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Verpflichtung von Mitarbeitern auf das Datengeheimnis

Gemäß Art 32 (4) Datenschutzgrundverordnung wird Herr/Frau

durch den folgenden Hinweis auf das Datengeheimnis verpflichtet:

1. Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer oder mehrerer Personen. Personenbezogene Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als dem demjenigen der jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung
 - erhoben,
 - verarbeitet,
 - bekanntgegeben,
 - zugänglich gemacht oder
 - in sonstiger Weise genutzt werden.

Eine Verletzung dieses Verbots ist strafbar und als Verletzung des vertraglichen Verhältnisses zu betrachten.

Die Verpflichtung auf Einhaltung des Datengeheimnisses besteht auch nach Ende des vertraglichen Verhältnisses fort.

2. Diese Verpflichtungserklärung lässt sonstige Geheimhaltungsvorschriften unberührt.

Ort

Datum

Unterschrift des/der ehrenamtlich oder hauptberuflich
tätigen Mitarbeiters/Mitarbeiterin